

**Satzung der Bayerischen Schachjugend (BSJ) e. V.
im Bayerischen Schachbund (BSB) e. V.
beschlossen am 5. Mai 2018
in der Fassung vom 7. Mai 2022**

I. Name, Sitz, Gliederung und Aufgaben

§ 1 Name, Sitz und Gliederung

1. Die Bayerische Schachjugend e. V. (BSJ) ist eine Gliederung des Bayerischen Schachbundes e. V. (BSB).
2. Der Sitz der BSJ ist Nürnberg.
3. Die BSJ ist im Vereinsregister eingetragen.
4. Die BSJ ist in acht Bezirke gegliedert. Die Zugehörigkeit der Vereine zu den einzelnen Bezirken legt der BSB fest.

§ 2 Aufgaben

1. Die BSJ sieht ihre Aufgabe in der uneigennützigem Pflege und Förderung des Schachspiels im Jugendbereich. Die BSJ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die BSJ ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der BSJ dürfen nur für die Erreichung der satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der BSJ. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem satzungsgemäßen Zweck der BSJ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Die BSJ ist überparteilich und an keine politische, religiöse oder kulturelle Weltanschauung gebunden.
3. Die BSJ nimmt für den BSB die Vertretung der Interessen bei der Deutschen Schachjugend wahr.
4. Die BSJ fördert das Schach an Schulen. Dabei unterstützt sie auch die Einführung von Schachunterricht in allen Altersstufen.

§ 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Ämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a des Einkommensteuergesetzes (EStG) beschließen.

§ 4 Vermögensklausel

Bei Auflösung oder Aufhebung der BSJ oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Bayerischen Schachbund e. V. oder für den Fall dessen Ablehnung an den Deutschen Schachbund e. V., der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Schachsports im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der BSJ richtet sich nach der Satzung des BSB.
2. Die Delegiertenversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen.

§ 6 Ordnungswerke

1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind in dieser Satzung und in den Ordnungswerken geregelt. Die Entscheidungen und Anordnungen, die von den Organen der BSJ oder ihrer Mitglieder im Rahmen der ihnen durch diese Satzung oder die Ordnungswerke eingeräumten Zuständigkeit getroffen werden, sind für die Organe der BSJ, ihre Mitglieder sowie für die Mitgliedsvereine der BSJ und deren Mitglieder bindend.
2. Die Ordnungswerke sind:
 - a) die Geschäftsordnung
 - b) die Spielordnung
 - c) die Verfahrensordnung
 - d) die Finanzordnung
 - e) die Reisekostenordnung
 - f) die Ehrenordnung
 - g) andere Ordnungen
3. Diese Ordnungen beruhen auf Beschlüssen der Delegiertenversammlung. Sie können nur durch Beschlüsse der Delegiertenversammlung geändert werden.

§ 7 Sanktionen

1. Bei Verstößen gegen die Satzung oder eine Ordnung der BSJ sowie bei Nichtbefolgung von Entscheidungen oder Anordnungen eines Organs der BSJ können vom Vorstand oder dem in einer Ordnung beauftragten Organ der BSJ folgende Strafen gegen Vereine und Personen, die aus anderen Gründen den Regelungen der BSJ unterworfen sind, verhängt werden:
 - a) Ausschluss von bestimmten Veranstaltungen der BSJ
 - b) Geldstrafen bis 250 Euro im Einzelfall, höchstens jedoch 1.000 Euro im Jahr
 - c) Funktions- bzw. Spielsperren
 - d) Versetzung in eine niedrigere Spielklasse
 - e) Punktabzug und bzw. oder Erhöhung der vom Gegner errungenen Punktzahl
 - f) Partieverlust

- g) Missbilligung
- h) Verweis

Die Strafen können nebeneinander verhängt werden. Sie sind dem Betroffenen mitzuteilen.

2. Verstöße können nicht mehr geahndet werden, wenn seit dem Verstoß mehr als zwölf Monate vergangen sind, ohne dass das zuständige Organ das Verfahren zur Verhängung der Strafe eingeleitet hat.

3. Gegen die Verhängung der Strafe kann der Betroffene Einspruch beim Schiedsgericht einlegen.

4. Ist ein Verstoß so schwerwiegend, dass die Sanktionsgewalt der BSJ nicht ausreicht, namentlich wenn der Ausschluss aus dem Verband oder eine über den Spielbetrieb der BSJ hinausreichende Sperre in Betracht kommt, gibt der Vorstand das Sanktionsverfahren an den BSB ab.

§ 8 Untersuchungsgrundsatz

1. Bevor eine Strafe verhängt wird, ist der Sachverhalt soweit wie möglich aufzuklären und den Beteiligten die Möglichkeit des Gehörs zu gewähren. Die Ergebnisse sind dem für die Entscheidung zuständigen Gremium lückenlos vorzulegen. Für die Untersuchung kann der Vorstand ein Vorstandsmitglied oder eine andere Person beauftragen.

2. Näheres regelt die Verfahrensordnung.

§ 9 Sanktionen im Spielbetrieb

1. Die den Spielbetrieb regelnden Ordnungen der BSJ können bei Verstößen folgende Strafen vorsehen:

A) Der Schiedsrichter kann verhängen:

- a) Ermahnung
- b) Verwarnung
- c) Verweis
- d) Zeitstrafen
- e) Annullierung von Spielergebnissen und Anordnungen von Wiederholungsspielen
- f) Erkennen auf Verlust der Partie
- g) Kürzung der Punktzahl im Partieresultat der zu bestrafenden Partei
- h) Erhöhung der Punktzahl im Partieresultat des Gegners bis zu der in dieser Partie erreichbaren Höchstzahl
- i) Ausschluss von einer laufenden Runde oder vom Turnier
- j) Anordnung, den Spielbereich oder das Turnierareal zu verlassen

B) Der Turnierleiter kann darüber hinaus verhängen:

- a) Geldbußen bis zu 1.000 Euro
- b) Zwangsabstieg

2. Gegen die Verhängung der Strafe kann der Betroffene Rechtsmittel beim Schiedsgericht einlegen. Die

Einzelheiten des Rechtsmittelverfahrens regeln die Spielordnung und die Verfahrensordnung des Schiedsgerichts.

3. Erfüllt ein Verstoß die Voraussetzungen des § 7 und ist er so schwerwiegend, dass die Sanktionen gemäß Abs. 1 nicht mehr als ausreichend anzusehen sind, können daneben auch Sanktionen gemäß § 7 nach dem für diese Bestimmungen geregelten Verfahren verhängt werden.

III. Finanzierung

§ 10 Beiträge

1. Zur Deckung ihres Finanzbedarfes kann die BSJ durch Beschluss der Delegiertenversammlung Beiträge erheben. Die Mitglieder haben jedoch nur für diejenigen ihrer Mitglieder Beiträge an die BSJ zu entrichten, die zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

2. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag.

3. Sollte ein Mitgliedsverein mit seinem Beitrag oder mit einer Geldstrafe in Verzug sein und nicht bis zur Delegiertenversammlung gezahlt haben, so wird er auf Antrag des Kassenwirts von der Delegiertenversammlung gesperrt. Bis zur Begleichung der Beitragsschuld ist der betroffene Mitgliedsverein ab Beschluss vom weiteren Spielbetrieb der BSJ ausgeschlossen.

IV. Organe

§ 11 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Delegiertenversammlung
- d) das Schiedsgericht

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Kassenwart
- d) Schriftführer
- e) Spielleiter

2. Die Vereinigung von mehreren Funktionen in einer Person ist unzulässig.

§ 13 Vertretung

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der BSJ obliegt dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Sie sind einzelvertretungsberechtigt.

§ 14 Erweiterter Vorstand

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- a) die Vorstandsmitglieder
- b) die Bezirksjugendvertreter (jeweils der 1. oder 2. Bezirksjugendleiter)
- c) die Ehrenmitglieder (jedoch ohne Stimmrecht)
- d) der Referent für weibliche Jugend
- e) der Referent für Schulschach
- f) der Referent für Leistungssport
- g) der Referent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- h) der Referent für Breitensport
- i) der Referent für Lehrgänge
- j) der 1. Jugendsprecher
- k) der 2. Jugendsprecher

§ 15 Stimmgewichtung Vorstand und erweiterter Vorstand

Jedes Mitglied des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes hat eine Stimme, auch bei Ausübung von mehr als einem Amt. Das Nähere über den Ablauf der Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes regelt die Geschäftsordnung.

§ 16 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

1. Scheidet der 1. Vorsitzende während der Amtszeit aus, so wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Bei der nächsten Delegiertenversammlung ist für die reguläre Restamtszeit ein neuer 1. Vorsitzender zu wählen.

2. Scheidet ein anderes Mitglied des Vorstandes oder ein anderes gewähltes Mitglied des erweiterten Vorstandes aus dem Amt oder wird es ihm vorläufig gemäß § 18 entzogen, so wird das Amt bis zur nächsten Delegiertenversammlung unter Beachtung von § 12 Abs. 2 durch Beschluss des erweiterten Vorstandes besetzt. Das Amt wird dann von der nächsten Delegiertenversammlung für die Restamtszeit durch Neuwahl besetzt.

§ 17 Abberufung

1. Einzelne Mitglieder des Vorstandes sowie die von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des erweiterten Vorstandes können von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Die Vorschriften über die Wahl gelten entsprechend.

2. Eine Abberufung kann auch dadurch erfolgen, dass für die verbleibende Amtszeit eine andere Person gewählt wird (konstruktives Misstrauensvotum).

§ 18 Vorläufige Entziehung eines Amtes

Kommt ein Mitglied des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes seiner Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Amtsführung trotz Abmahnung durch den 1. Vorsitzenden nicht nach, hat es sich schwerer Verstöße gegen die Satzung schuldig gemacht oder verstößt es in anderer Weise gröblich gegen die Interessen der BSJ, so kann der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen das Amt vorläufig entziehen.

§ 19 Aufgaben des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes

1. Der Vorstand verwaltet die BSJ in allen Angelegenheiten, die nicht der Delegiertenversammlung zugewiesen sind.

2. Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes leiten ihren Geschäftsbereich eigenverantwortlich. Sie sind der Delegiertenversammlung Rechenschaft schuldig.

3. Der Vorstand kann bei Bedarf jederzeit vom 1. Vorsitzenden einberufen werden.

4. Der erweiterte Vorstand kann vom 1. Vorsitzenden zur Beratung wichtiger Angelegenheiten der BSJ einberufen werden.

5. Der erweiterte Vorstand muss binnen eines Monats einberufen werden, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder oder mindestens drei Bezirksverbände dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim 1. Vorsitzenden beantragen.

6. Die Abgrenzung der Aufgabengebiete ergibt sich aus der Satzung, den weiteren Ordnungswerken und aus der Amtsbezeichnung.

7. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes können ergänzend durch eine Geschäftsordnung festgelegt werden. Diese bedarf der Zustimmung durch die Delegiertenversammlung.

8. Der 1. Vorsitzende kann für bestimmte Fragen oder Sitzungen weitere nicht stimmberechtigte Personen hinzuziehen.

9. Der Vorstand ist berechtigt, Beauftragte, Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitskreise mit einem konkreten Auftrag einzusetzen. Bei der Einsetzung ist die Dauer zu bestimmen. Diese kann verlängert werden, wenn weiterhin Bedarf besteht.

§ 20 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das höchste Organ der BSJ.

2. Die Delegiertenversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen.

3. Den Mitgliedern des erweiterten Vorstands und dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts sind in Textform mindestens zwölf Wochen vor dem Termin der Delegiertenversammlung der Zeitpunkt, der Tagungsort, die vorläufige Tagesordnung und der Termin für die Einreichung von Anträgen (§ 27 Abs. 2) bekannt zu geben.

4. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands und der Vorsitzende des Schiedsgerichts sind in Textform unter Einhaltung einer sechswöchigen Frist und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Den Delegierten der Bezirksverbände werden die Einladungen über den jeweiligen ersten Bezirksjugendleiter zugeleitet.

5. Der 1. Vorsitzende leitet die Delegiertenversammlung, er kann dies jedoch einem anderen Teilnehmer der Delegiertenversammlung übertragen.

6. Steht der Durchführung der Delegiertenversammlung mit physischer Präsenz der Versammlungsmitglieder ein nicht oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand zu beseitigendes Hindernis entgegen, kann der Vorstand anordnen, dass die Versammlung ohne physische Präsenz der Versammlungsmitglieder als virtuelle Versammlung abgehalten wird, sofern die Bild- und Tonübertragung der gesamten Versammlung erfolgt und die Stimmrechtsausübung der Teilnehmer über elektronische Kommunikation möglich ist. Geheime Abstimmungen müssen geeigneten Sicherheitsstandards unterliegen. Die Durchführung als virtuelle Versammlung ist spätestens mit der Bekanntgabefrist (§ 20 Abs. 3) publik zu machen.

§ 21 Tagesordnung

Die Tagesordnung muss enthalten:

- 1) Feststellung der Anwesenden, der Stimmberechtigten und des Stimmenverhältnisses
- 2) Bericht des Vorstandes
- 3) Berichte der gewählten Mitglieder des erweiterten Vorstandes
- 4) Kassen- und Revisionsberichte
- 5) Entlastung
- 6) Neuwahlen am Ende der Amtszeit
- 7) Verabschiedung des Haushalts für das nächste Jahr
- 8) Anträge
- 9) Verschiedenes

§ 22 Außerordentliche Delegiertenversammlung

1. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muss einberufen werden, wenn

- a) die Ämter des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden gleichzeitig und länger als drei Monate vor der nächsten Delegiertenversammlung nicht besetzt sind,
- b) mindestens drei Bezirksverbände dies unter Angabe von Gründen beim 1. Vorsitzenden beantragen; Textform ist ausreichend,
- c) mindestens ein Viertel der Mitgliedsvereine dies unter Angabe von Gründen beim 1. Vorsitzenden beantragt; Textform ist ausreichend,
- d) der 1. Vorsitzende dies für erforderlich hält,
- e) der Vorstand dies mehrheitlich für erforderlich hält,
- f) der erweiterte Vorstand dies beschließt.

2. Die außerordentliche Delegiertenversammlung muss innerhalb von zwei Monaten stattfinden. Die Bekanntgabefrist nach § 20 Abs. 3 wird auf drei Wochen verkürzt. Die Einladungsfrist nach § 20 Abs. 4 wird auf eine Woche verkürzt.

§ 23 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung besteht aus dem erweiterten Vorstand und den Vertretern der Bezirksverbände.

2. Die Vertreter der Bezirke (Delegierte) sollen von den jeweiligen Bezirksjugendvertretungen gewählt werden. Besteht keine Bezirksjugendvertretung, so tritt an deren Stelle die Mitgliederversammlung des betreffenden Bezirksverbandes.

3. Jeder Bezirk stellt mindestens zwei, maximal vier Delegierte.

4. Die Bezirksvertreter (Delegierten) haben jeweils je angefangene 100 Angehörige der Mitgliedsvereine ihres Bezirkes (die das 25. Lebensjahr zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres noch nicht vollendet haben), eine Stimme.

5. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben jeweils eine Stimme, sie können auch zusätzlich als Delegierte stimmberechtigt sein.

6. Die Delegiertenstimmen sind ganzzahlig und möglichst gleichmäßig aufzuteilen. Nachkommastellen sind unzulässig. Wird die zustehende Delegiertenzahl nicht ausgeschöpft, verfallen die anteiligen Stimmen, wobei zu Gunsten des Bezirkes aufgerundet wird.

7. Bei Wahlen und Entlastungen sind nur die Delegierten stimmberechtigt.

8. Stimmen sind nicht übertragbar.

9. Eine Person kann nur die Stimmen eines Bezirkes vertreten.

§ 24 Stimmabgabe

Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern nicht auf Verlangen der Mehrheit der Versammlung eine geheime Abstimmung erfolgen soll.

§ 25 Beschlussfähigkeit

Eine ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

§ 26 Beschlussfassung

1. Die Delegiertenversammlung fasst, soweit nichts anderes bestimmt ist, Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

2. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

3. Der Beschluss über die Änderung der Beitragshöhe bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

4. In allen Fällen zählen die Stimmenthaltungen nicht als gültige Stimmen und werden nicht mitgerechnet.

§ 27 Anträge

1. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und die Mitgliedsvereine.

2. Die Anträge sind bis neun Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden oder bei der von ihm angegebenen Anschrift einzureichen. Textform ist ausreichend. Bei einer außerordentlichen Delegiertenversammlung verkürzt sich die Dauer auf zwei Wochen.

3. Die rechtzeitig eingegangenen Anträge sind mit der termingerechten Einladung zur Delegiertenversammlung den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes zur Kenntnis zu bringen.

4. Anträge, die nicht rechtzeitig eingegangen sind, können nur dann zur Aussprache und Abstimmung gestellt werden, wenn die Dringlichkeit nach Aussprache von der Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bejaht worden ist. Das gilt nicht für Anträge, die die Änderungen eines zur Debatte stehenden Antrags betreffen, für Geschäftsordnungsanträge und für Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung.

5. Unzulässig sind Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung, Festlegung von finanziellen Verpflichtungen der Vereine zuzüglich zu den Jahresbeiträgen und Erhöhung der Jahresbeiträge.

§ 28 Wahlen

1. Wahlberechtigt sind alle Delegierten.

2. Wählbar sind unbeschränkt geschäftsfähige Personen, die in der Delegiertenversammlung vorgeschlagen werden und im Falle ihrer Abwesenheit ihrer Wahl zugestimmt haben. Textform ist hierfür ausreichend. Es genügt auch während der Delegiertenversammlung eine fernmündliche Willenserklärung gegenüber einem von ihr Beauftragten, wenn diese binnen zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden bestätigt wird. Gewählt ist ein Kandidat, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehr als eine Person und erreicht keiner der Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Bei dieser Stichwahl ist gewählt, wer mehr Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt sich danach Gleichstand der auf beide Kandidaten entfallenden Stimmen, entscheidet das Los.

3. Die Wahl des 1. Vorsitzenden muss geheim erfolgen.

4. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder und Funktionsträger muss nur dann geheim erfolgen, wenn dies von einem Drittel der Delegierten oder einem Kandidaten gewünscht wird oder wenn mehr als ein Kandidat für ein Amt zur Wahl steht.

5. Für die Wahl der beiden Jugendsprecher der BSJ sind alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen (U25) stimmberechtigt, die auf den jeweiligen Bayerischen Einzelmeisterschaften (offen/w) anwesend und Mitglied in einem – der BSJ angeschlossenen –

Verein sind. Der 1. Jugendsprecher wird auf der Mädchenmeisterschaft und der 2. Jugendsprecher auf der offenen Meisterschaft gewählt. Die beiden Jugendsprecher müssen bei der Erstwahl Jugendliche sein und mindestens das 14. Lebensjahr abgeschlossen haben. Wiederwahl ist zulässig, nach Überschreiten des 18. Lebensjahres jedoch nur noch ein Mal. Die beiden Jugendsprecher sind abweichend von Abs. 2 auch dann wählbar, wenn sie beschränkt geschäftsfähig sind und die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten schriftlich vorliegt.

6. Die Amtszeit der Gewählten beträgt im Regelfall zwei Jahre. Wird während der Wahlperiode neu gewählt, so ist der Betreffende für die restliche reguläre Amtszeit gewählt.

7. Es wird gewählt:

- a) in den Jahren mit ungeraden Endziffern der 1. Vorsitzende, der Schriftführer, der Spielleiter, die Referenten für Leistungssport und Breitensport, der stellvertretende Vorsitzende des Schiedsgerichts der Bayerischen Schachjugend, der 1. Jugendsprecher
- b) in den Jahren mit geraden Endziffern der 2. Vorsitzende, der Kassenwart, der Vorsitzende des Schiedsgerichts der Bayerischen Schachjugend, die Referenten für weibliche Jugend, Schulschach, für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, für Lehrgänge und der 2. Jugendsprecher
- c) in jedem Jahr einer der beiden Kassenprüfer, jeweils für die unter Absatz 6 genannte Dauer.

8. Die Delegiertenversammlung wählt die fünf Delegierten für die Bundesversammlung des BSB.

§ 29 Anwesenheits- und Rederecht

1. Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind für alle Mitgliedsvereine und deren Mitglieder öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden.

2. Die Mitglieder des erweiterten Präsidiums des BSB haben Anwesenheits- und Rederecht. Zuschauer haben kein Rederecht.

3. Der Versammlungsleiter kann jederzeit einer Person, die nicht Mitglied der Versammlung ist, sowohl die Anwesenheit während der Versammlung erlauben als auch das Wort erteilen.

§ 30 Anfechtung von Wahlen

1. Eine Wahl kann angefochten werden, wenn geltend gemacht wird, dass Bestimmungen der Satzung nicht eingehalten wurden und der behauptete Mangel Einfluss auf das Wahlergebnis hatte.

2. Anfechtungsberechtigt ist der Vorstand und jeder Bezirksverband.

3. Erfolgt eine Anfechtung der Wahl in der Delegiertenversammlung, so kann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die angefochtene Wahl

für ungültig erklärt und eine Neuwahl vorgenommen werden.

4. Wird die angefochtene Wahl durch die Delegiertenversammlung nicht aufgehoben oder erfolgt die Anfechtung erst nach Beendigung der Delegiertenversammlung, so entscheidet über die Anfechtung das Schiedsgericht.

5. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 31 Geschäftsordnung

1. Die Delegiertenversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, nach der sich ihr Ablauf regelt.

2. Die Geschäftsordnung kann Ordnungsmaßnahmen gegen Versammlungsteilnehmer vorsehen und bei wiederholten Verstößen gegen die Geschäftsordnung oder grob ungebührlichem Verhalten auch den Ausschluss aus der Delegiertenversammlung vorsehen. Gegen den Ausschluss ist nur ein Einspruch zulässig, über den die Delegiertenversammlung sofort entscheidet.

3. Für den Vorstand und den erweiterten Vorstand gelten die in den Absätzen eins und zwei geregelten Grundsätze analog.

§ 32 Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht entscheidet in den ihm nach dieser Satzung oder nach den Ordnungswerken des BSJ zugewiesenen Fällen.

Ferner entscheidet es

- a) bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der BSJ und einem Bezirksverband über die Auslegung der Satzung der BSJ auf Antrag des Vorstandes oder des betroffenen Bezirksverbandes,
- b) über Beschwerden gegen die Entscheidungen der Schachjugend eines Bezirksverbandes in spieltechnischen Angelegenheiten und anderen Fällen, die ihm durch die Satzung eines Bezirksverbandes als Beschwerdeinstanz zugewiesen werden.

2. Das Schiedsgericht besteht aus

- a) dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts oder bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts und
- b) mindestens zwei Beisitzern.

3. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts und ein Stellvertreter werden von der Delegiertenversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie sollen über juristische Kenntnisse verfügen und dürfen nicht stimmberechtigtes Mitglied des erweiterten Vorstandes sein.

4. Die Beisitzer werden im Einzelfall vom Vorsitzenden des Schiedsgerichts aus einer Liste ausgewählt, zu der jeder Bezirksverband zur Delegiertenversammlung wenigstens zwei Personen benennt, die mindestens über eine Schiedsrichterlizenz des Deutschen Schachbundes (DSB) verfügen sollen und nicht dem erweiterten Vorstand des BSJ angehören dürfen.

5. Die von den Bezirken benannten Beisitzer sind von der Delegiertenversammlung für jeweils zwei Jahre zu bestätigen. Auf Wunsch eines Bezirksvertreters ist über jeden Beisitzer einzeln abzustimmen. Erhält ein Kandidat nicht die Bestätigung, so hat der betroffene Bezirksverband einen anderen geeigneten Kandidaten zu benennen.

6. Das Nähere wird in der Verfahrensordnung geregelt.

V. Kassenprüfung

§ 33 Kassenprüfer

1. Die BSJ hat zwei Kassenprüfer. Diese werden von der Delegiertenversammlung auf zwei Jahre gewählt. Unmittelbar anschließende Wiederwahl ist einmalig zulässig.

2. Die Kassenprüfer sollen über die notwendige Erfahrung oder fachliche Kenntnisse verfügen.

3. Die Kassenprüfer dürfen nicht gewählte Mitglieder des erweiterten Vorstandes sein.

VI. Schlussbestimmungen

§ 34 Protokollführung

1. Über jede Sitzung des Vorstandes, des erweiterten Vorstandes und der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. In diesem sind alle Anwesenden, sämtliche Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse sowie die Stimmenverhältnisse festzuhalten.

2. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 35 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 36 Ersatzansprüche

1. Die BSJ haftet ihren Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden, die bei der Ausübung des Sports, bei sportlichen Veranstaltungen, beim Besuch derselben oder bei einer sonstigen für die BSJ erforderlichen Tätigkeit entstehen.

2. Dies gilt nicht, soweit ein Organ oder das Mitglied eines Organs den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

3. Entsteht einem Verein oder einem Spieler bei der Durchführung eines Wettkampfes, den die BSJ veranstaltet, im Zusammenhang mit dem Antritt beim Wettkampf ein Vermögensschaden, so ist die BSJ dem Geschädigten nur nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zum Schadensersatz verpflichtet:

Der Ersatzanspruch ist beschränkt auf

- a) den Ersatz angefallener Reisekosten, höchstens jedoch vom Ort des Vereinssitzes zum Wettkampfort und umgekehrt,
- b) den Ersatz notwendiger Übernachtungskosten am Wettkampfort,

- c) die Kosten notwendiger Verpflegung, soweit sie nach der Finanzordnung mit der Erstattung von Tagegeld abgegolten werden. Die Höhe des Ersatzanspruches ist begrenzt durch die Höhe der nach der Finanzordnung erstattungsfähigen Aufwendungen.

4. Die BSJ hat vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln von Mitgliedern der Vorstandschaft oder der erweiterten Vorstandschaft oder von Personen zu vertreten, derer sich die BSJ zur Durchführung der Meisterschaften und Turniere bedient.

§ 37 Zustimmungsvorbehalte

Die Änderung folgender Vorschriften dieser Satzung bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der Mitgliederversammlung des BSB: §§ 4, 29 Abs. 2, 38 Abs. 2.

§ 38 Auflösung

1. Die BSJ kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung aufgelöst werden, soweit diese Delegiertenversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Ist die Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Delegiertenversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Delegiertenversammlung hinzuweisen.

2. Die Auflösung der BSJ bedarf der Zustimmung durch den BSB.

3. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.